



HESSISCHER LANDTAG

11.02.2026

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz

(Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)

Drucksache 21/3480

(HHA)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „4 707 000 000“ durch „5 578 000 000“ und die Angabe „Landesaufgaben 1 789 350 000“ durch „sonstige Landesaufgaben 909 350 000“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 5.578.000.000 Euro aus den nach diesem Gesetz vorgesehenen Mitteln zugewiesen.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.

b) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Das für die Verwaltung der Mittel nach § 9 zuständige Ministerium unterrichtet den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags vierteljährlich über den Vollzug der Maßnahmen nach § 9. Die Unterrichtung erfolgt in Form einer Ausschussvorlage.“

(3) Die Ausschussvorlage enthält insbesondere Angaben

- zu den geförderten Maßnahmen,
- zum jeweiligen Finanzierungsvolumen,
- zum Stand der Umsetzung sowie
- zur zeitlichen Planung des Mittelabflusses.

(4) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen nach § 4 bedürfen ab einem Gesamtbetrag der Maßnahme von 10.000.000 Euro der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags.“

Begründung

Der überwiegende Teil der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen wird auf kommunaler Ebene geplant, umgesetzt und verantwortet. Dies betrifft insbesondere Investitionen in Schulen, Kindertagesstätten, kommunale Verkehrswege, Verwaltungsgebäude sowie weite Teile der sozialen und digitalen Infrastruktur.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Mittelverteilung trägt dieser Investitionsrealität bislang nicht ausreichend Rechnung. Mit der Anhebung des kommunalen Anteils auf 75 Prozent des Gesamtvolumens wird eine sachgerechtere Gewichtung zwischen kommunaler und landesseitiger Investitionstätigkeit vorgenommen.

Die Mittel für Krankenhausinvestitionen in Höhe von 950 Millionen Euro bleiben von dieser Neugewichtung ausdrücklich unberührt. Krankenhausinvestitionen stellen eine originäre Landesaufgabe dar und werden durch diesen Änderungsantrag weder in Frage gestellt noch reduziert.

Der für sonstige Landesaufgaben verbleibende Mittelanteil ermöglicht es dem Land weiterhin, eigene Investitionsvorhaben umzusetzen. Zugleich wird klargestellt, dass die Priorität der Mittelverwendung bei der kommunalen Infrastruktur liegt.

Die vollständige und zeitnahe Zuweisung der kommunalen Mittel im Jahr 2026 stärkt die Planungssicherheit der Kommunen erheblich. Angesichts steigender Baukosten, langer Planungs- und Vergabezeiträume sowie eines erheblichen Investitionsstaus ist eine zeitliche Streckung der Mittel nicht sachgerecht. Die Auszahlung in einer Summe begründet keine Verpflichtung zur sofortigen Verausgabung, sondern ermöglicht eine eigenverantwortliche, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Mittelverwendung.

Mit der Ergänzung des § 10 wird die parlamentarische Kontrolle bei der Verwendung der Landesmittel nach § 9 weiter gestärkt.

Die quartalsweise Unterrichtung des Haushaltsausschusses in Form von Ausschussvorlagen stellt sicher, dass die Mittelverwendung regelmäßig, strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert wird. Damit wird Transparenz geschaffen und eine kontinuierliche parlamentarische Begleitung gewährleistet.

Darüber hinaus wird für besonders gewichtige Einzelmaßnahmen ein Zustimmungsvorbehalt des Haushaltsausschusses vorgesehen. Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 Millionen Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags.

Die Schwelle von 10 Millionen Euro stellt sicher, dass sich die Mitwirkung des Parlaments auf finanziell erhebliche Vorhaben konzentriert. Kleinere Maßnahmen bleiben weiterhin dem regulären Vollzug vorbehalten. Damit wird eine sachgerechte Balance zwischen parlamentarischer Haushaltsverantwortung und effizienter Verwaltungsumsetzung gewahrt.

Gerade weil die Mittel nach § 9 außerhalb des Kernhaushalts veranschlagt werden, ist eine ausdrückliche Einbindung des Haushaltsausschusses bei besonders bedeutsamen Einzelentscheidungen geboten. Der Zustimmungsvorbehalt stärkt das Budgetrecht des Parlaments, ohne die Handlungsfähigkeit der Exekutive unverhältnismäßig einzuschränken.

Landesmittel sind kein Exekutivspielgeld, sondern Teil der Haushaltsverantwortung des Parlaments. Die vorgesehene Regelung trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Wiesbaden, 11. Februar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:



Dr. Stefan Naas